

## Lösungsskizze Hausarbeit

### 1. Teil: Strafbarkeit des A

#### A. Strafbarkeit des A wegen Totschlags an F gem. § 212 Abs. 1 StGB<sup>1</sup>

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand (+)

- Objektive Zurechnung (+), da kein atypischer Kausalverlauf (nicht völlig außerhalb gewöhnlichen Laufs der Dinge u. allg. Lebenserfahrung) / kein Dazwischentreten Dritter (das von B geschaffene Risiko hat sich nicht *allein* im konkreten Erfolg realisiert; B hatte keinen Vorsatz)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- Fehlgehen der Tat (F, nicht M getroffen) → aberratio ictus
- Gleichwertigkeitstheorie → Vorsatz (+)
- Vorzugswürdig: Konkretisierungstheorie (h.M.) → Vorsatz (-)

##### II. Ergebnis: Totschlag an F (-), da kein Vorsatz

#### B. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags an M gem. §§ 212, 22, 23 Abs. 1

I. **Vorprüfung:** Versuch strafbar, Taterfolg nicht eingetreten (M lebt)

##### II. Tatentschluss (bedingter Vorsatz bzgl. Tod des M) und Ansetzen zu Tat (+)

##### III. Rechtswidrigkeit, § 32 Abs. 1 – Nothilfe?

##### 1. Nothilfelage

- Angriff auf das Leben? (-), da Beurteilung aus ex-post-Sicht; aber: Angriff auf Willensentschlussfreiheit (+)
- Gegenwärtigkeit, Rechtswidrigkeit (+)

##### 2. Nothilfehandlung

##### a) Erforderlichkeit

- Geeignetheit (+)
- Mildestes, gleichsam effektivstes Mittel? Problem: funktionsuntaugliche Theaterwaffe/ Beurteilungsperspektive?

---

<sup>1</sup> Alle §§ ohne weitere Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

- h.M.: Bei Beurteilung der Erforderlichkeit gilt (anders als bei Beurteilung der Nothilfelage) die ex-ante-Perspektive eines besonnenen Drittbeobachters.
  - Tatsächlich Angegriffenen kann nicht mehr Umsicht zugemutet werden, als umsichtiger „Rechtsgenosse“ zu leisten im Stande ist.
  - Deshalb: Angriff mit Scheinwaffe oder unerkennbar funktionsunfähiger Waffe kann eingriffsintensive Notwehrmaßnahmen (sogar Tötung) rechtfertigen, auch wenn tatsächlich „nur“ ein Angriff auf die Willensentschließungsfreiheit vorliegt.
  - Nothilfehandlung des A war erforderlich.
- A.A.: Stellt auf tatsächlich gegebene Umstände ab.
  - Danach beachtlich, dass verwendete Waffe funktionsuntauglich ist; Effektivität der Abwehrhandlung ist daran zu messen, dass nur ein Angriff auf die Willensentschließungsfreiheit vorlag.
  - Schuss damit *nicht* mildestes Mittel (lautes Rufen, Schubsen etc. wären gleichsam effektiv, aber milder gewesen).
- Streitentscheid
  - h.M.: Vorzugswürdig ist die h.M.: vom Angreifer verursachte Unsicherheiten bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Angreiferverhaltens sollten nicht zu Lasten des Helfenden gehen.
  - (Wer der anderen Ansicht folgt: Rechtfertigung A (-); Erlaubnistatbestandsirrtum zu prüfen)

## **b) Gebotenheit (+)**

### **3. Verteidigungswille (+)**

### **IV. Ergebnis: Strafbarkeit (-), da § 32 Abs. 1 (+)**

#### **C. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung des F gem. § 222**

- Sorgfaltspflichtverstoß des A?
  - Mangelnde Aufklärung der Situation? (-), gewissenhafter und besonnener Mensch in der Situation des A konnte nicht erkennen, dass Waffe funktionsuntauglich
  - Mangelnde Handhabung der Waffe? (-), entscheidend für Fehlgehen des Schusses war Intervention der B
  - Beisichführen der Waffe? (-), war lt. Sachverhalt legal (also kein Verstoß gg. § 28 WaffG)
  - Einsatz Schusswaffe im öffentlichen Raum, da dort mit Interventionen Dritter zu rechnen ist? (-), Verhalten der B nicht vorhersehbar (anderes Ergebnis vertretbar)
  - Verhalten A unter konkreten Umständen nicht sorgfaltspflichtwidrig

- (Bearbeiter, die bei entspr. Begründung in vertretbare Weise einen Sorgfaltspflichtverstoß annehmen, müssen eine Rechtfertigung gem. § 32 Abs. 1 prüfen und ablehnen, da nur Verletzungen des Angreifers gerechtfertigt werden können. Vertretbar: Prüfung einer mutmaßlichen Einwilligung des F, wobei allerdings umstr. ist, ob in eine (fahrlässige) Tötung überhaupt eingewilligt werden kann.)
- Strafbarkeit A gem. § 222 (-)

## **D. Ergebnis zum 1. Teil: Strafbarkeit des A (-)**

### **2. Teil: Strafbarkeit der B durch das Anfahren des A**

#### **A. Strafbarkeit B wegen versuchten Totschlags an A gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23**

**I. Vorprüfung** (Versuch strafbar, Taterfolg nicht eingetreten)

#### **II. Tatentschluss (bedingter Vorsatz) und unmittelbares Ansetzen (+)**

#### **III. Rechtswidrigkeit**

- § 32 Abs. 1 (-), da kein *rechtswidriger* Angriff von A auf M, da A seinerseits gerechtfertigt → Nothilfelage (-)
- (Anmerkung: Wurde oben ein Erlaubnistatbestandsirrtum angenommen, ist hier die Rechtsfolge entscheidend → entfällt Schuld und nicht Rechtswidrigkeit, wäre Nothilfelage gegeben; weitere Prfg. in diesem Fall: Gebotenheit → Angriff von Irrenden)
- § 34 (-) → keine Abwägung Leben gg. Leben

#### **IV. Erlaubnistatbestandsirrtum**

##### **1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums**

- Gegenw. rechtw. Angriff aus Sicht B (+)
- Notwehrhandlung aus Sicht B (+)
- Voluntatives Element d. Nothilfe?
  - B wollte Angriff verhindern, allerdings *vermutete* sie lediglich Angriff → reicht Vermutung?
  - BGH: Ausreichend, dass in Notwehr oder Nothilfe handelnde Person Angriff für wahrscheinlich hielt<sup>2</sup> → vorliegend (+)
- Es liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor

---

<sup>2</sup> Vgl. BGH BeckRS 2017, 108089.

## 2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

- Strenge Schuldtheorie: Irrtum unvermeidbar → Schuld (-) / Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: Vorsatz (-) / Eingeschränkte Schuldtheorie i.e.S.: Vorsatz (-) / Eingeschränkte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie: Vorsatzschuld (-)
- Streitentscheid nicht erforderlich, da B nach allen Theorien straflos

## V. Ergebnis: Strafbarkeit B (-)

### B. Strafbarkeit der B wg. gef. Körperverletzung an A gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5

#### I. Tatbestand

##### 1. Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 (+)

##### 2. Qualifikation

##### a) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2: Gefährliches Werkzeug

- Auto als gef. Werkzeug? BGH: Bei Zufahren mit PKW auf andere Person (+), wenn Täter sich mit Möglichkeit abgefunden hat, dass eine Person angefahren oder überfahren wird und unmittelbar hierdurch Verletzung erleidet (anders, wenn Täter nur mit Verletzungen infolge von Ausweichbewegungen oder Sturz rechnet<sup>3</sup>); hier: Nr. 2 (+)

##### b) § 224 Abs. 1 Nr. 5: Leben gefährdende Behandlung

- Abstrakte oder konkrete Gefahr erforderlich? BGH: abstrakte genügt; a.A.: konkrete erforderlich → vorliegend nur abstrakte Gefahr für A; i.E. BGH vorzugswürdig → Nr. 5 (+)

#### II. Rechtswidrigkeit (+), da insb. § 32 Abs. 1 (-), s.o.

#### III. Erlaubnistatbestandsirrtum (+)

#### IV. Ergebnis: Strafbarkeit B (-)

### C. Strafbarkeit der B wegen Totschlags an F, § 212 Abs. 1 (-), da kein Vorsatz

### D. Strafbarkeit der B wegen fahrlässiger Tötung des F, § 222

Sorgfaltspflichtverstoß?

Verkennen der Situation, unterlassene Aufklärung? (-), schnellstes Handeln war aus der Sicht einer vernünftigen Person in der Situation der B erforderlich

Einwirkung auf schießbereite Person, wegen Gefahr, dass durch Erschütterung Schuss fällt oder fehlgeleitet wird? Grundsätzlich zu bejahen, aber: unter den konkreten Umständen liegt es nahe, Sorgfaltspflichtverstoß zu verneinen (and. Ergebnis vertretbar; dann ist Rechtfertigung zu prüfen, s. oben 1. Teil C.)

---

<sup>3</sup> BGH NSTZ-RR 2015, 244.

**E. Ergebnis zum 2. Teil: Strafbarkeit B (-)**

**3. Teil: Strafbarkeit der B durch Entreißen des Handys**

**Strafbarkeit der B wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1**

**I. Tatbestand (+)**

**II. Rechtswidrigkeit**

- § 32 Abs. 1 (-), da F bereits verstorben u. damit Angriff (-) (Beurteilung aus ex-post-Sicht)
- § 34 (+), Beurteilung der Gefahr nach h.M. aus ex-ante-Sicht; weitere Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (+), a.A. vertretbar

(Bearbeiter, die einen rechtfertigenden Notstand abgelehnt haben, müssen dann einen Erlaubnistatbestandsirrtum prüfen: Nothilfe, wenn F noch gelebt hätte? Problem hier: Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c) als Angriff i.S.d. § 32 Abs. 1? Strafbarkeit des P wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 (+); eine Ansicht: Angriff durch echte Unterlassungsdelikte möglich, aber umstr. Wer der a.A. folgt, muss einen Erlaubnistatbestandsirrtum nach § 34 prüfen und bejahen).

**Ergebnis zum 3. Teil: Strafbarkeit B (-)**